



Deutscher Bundestag

Herrn  
Dr. Ingve Björn Stjerna



Berlin, 30. November 2020  
Geschäftszeichen:  
ZR 4-1334-IFG-248/2020  
Bezug:  
Ihr Antrag vom 13. August 2020  
Anlagen: 2

**Referat ZR 4**  
**Geheimschutz, Informationsfreiheit**

bearbeitet von:  
**RRn Hennemann**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-  
Fax: +49 30 227-  
@bundestag.de

**Dienstgebäude:**  
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus  
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1  
10117 Berlin

### Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Dr. Stjerna,

mit Ihrem Schreiben vom 13. August 2020 baten Sie:

„hiermit bitte ich auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetz des Bundes um Zugang zu allen amtlichen Informationen mit unmittelbarem oder mittelbarem Bezug zu dem Verfassungsbeschwerdeverfahren vor dem BVerfG mit dem Aktenzeichen 2 BvR 739/17 (betreffend das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht).“

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2020 haben Sie ferner mitgeteilt, dass Sie an den beim Justitiariat vorliegenden Unterlagen zur Beauftragung eines Prozessbevollmächtigten aktuell kein Interesse haben.

Zu Ihrem Antrag übersende ich Ihnen eine Kurzinformation des Referats PE 2 zum „BVerfG-Verfahren betreffend das Gesetz zu dem Übereinkommen über das Einheitliche Patentgericht – Auswirkungen des Brexit“.

### Anlage 1

Der letzte Absatz ist gemäß § 3 Nr. 4 IFG geschwärzt, da er Informationen enthält, die von der Bundesregierung als VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft und dem Deutschen Bundestag vertraulich übermittelt worden sind.



Ferner übersende ich Ihnen den Aktuellen Begriff Europa zum „Beschluss des BVerfG zur Nichtigkeit des Zustimmungsgesetzes zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht“.

## Anlage 2

Im Übrigen kann Ihrem Antrag nicht entsprochen werden.

### Begründung:

Die über die als Anlagen 1 und 2 hinaus beim Deutschen Bundestag vorliegenden Unterlagen, die nicht die Beauftragung des Prozessbevollmächtigten betreffen, unterfallen nicht dem Informationszugangsanspruch nach dem IFG.

Das IFG findet auf den Deutschen Bundestag gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 IFG i. V. m. § 2 Nr. 1 IFG nur Anwendung, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Informationen, die den spezifischen Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten betreffen, sind vom Informationszugangsanspruch nach dem IFG dagegen nicht umfasst. Zu diesem spezifisch parlamentarischen Bereich zählen insbesondere auch die Wahrung der Rechte des Bundestages und seiner Mitglieder (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 8) sowie die Tätigkeit der Ausschüsse (vgl. Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, § 1 Rn. 195).

Im Rahmen des von Ihrer Anfrage in Bezug genommenen Verfassungsbeschwerdeverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht mit dem Aktenzeichen 2 BvR 739/17 hat der Deutsche Bundestag von seinem in § 94 in Verbindung mit § 77 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) verankerten Äußerungsrecht Gebrauch gemacht. Dem liegt ein Plenarbeschluss des Deutschen Bundestages vom 13. Dezember 2017 über einen entsprechenden Antrag der Fraktion der CDU/CSU (BT-Drs. 19/235) zugrunde. Das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht und die Vertretung des Deutschen Bundestages durch den Prozessbevollmächtigten wurden durch den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz begleitet.

An verfassungsrechtlichen Streitigkeiten wie dem hier in Rede stehenden Verfassungsbeschwerdeverfahren ist der Deutsche



Bundestag in seiner Funktion als Verfassungsorgan beteiligt. Öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben werden vom Deutschen Bundestag in diesem Zusammenhang dagegen nicht wahrgenommen.

Insbesondere dienen in derartigen verfassungsrechtlichen Streitigkeiten die Abstimmung mit der bzw. dem Prozessbevollmächtigten des Deutschen Bundestages sowie die Beratung der vor dem Bundesverfassungsgericht abzugebenden Stellungnahme der Wahrung der Rechte des Deutschen Bundestages als Verfassungsorgan. Diese Aufgabe ist somit dem Bereich der Wahrnehmung spezifisch parlamentarischer Angelegenheiten zuzuordnen. Entsprechendes gilt für sämtliche Unterlagen, die im Deutschen Bundestag in diesem Zusammenhang, insbesondere im Rahmen der Arbeit des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, entstanden sind. Dies betrifft namentlich Dokumente, die im Kontext der Entscheidung über eine Beteiligung an der o. g. verfassungsrechtlichen Streitigkeit angefallen sind, ebenso wie die Abstimmungen mit dem Prozessbevollmächtigten und weitere Unterlagen, die der Erstellung der Stellungnahme des Deutschen Bundestages gedient haben.

Die genannten Dokumente unterliegen daher nicht dem Informationszugangsanspruch nach dem IFG.

Eine Ausnahme bilden lediglich die Unterlagen über die Beauftragung des Prozessbevollmächtigten sowie allgemeine Informationsunterlagen, die durch die Bundestagsverwaltung zu dem hier betroffenen Themenbereich erstellt wurden (vgl. Anlagen 1 und 2).

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Deutschen Bundestag, Referat ZR 4, Platz der Republik 1, 11011 Berlin erhoben werden.



Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Hennemann